

AUSWIRKUNGEN EINER NICHT-UMSETZUNG DES VERPFLICHTENDEN ARBEITGEBER- ZUSCHUSSES IM RAHMEN EINER ENTGELTUMWANDLUNG

Spätestens seit dem 1. Januar 2022 haben Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung, sofern der Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsersparnisse einspart. In der Praxis hat sich bei einem Großteil der Unternehmen mittlerweile ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages durchgesetzt. Obwohl der Gesetzgeber für die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Regelung eine Übergangsfrist von 3 Jahren berücksichtigt hatte, gibt es viele Arbeitgeber, die den neuen Zuschuss noch nicht umgesetzt haben bzw. ihn nicht korrekt abrechnen.

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern nicht den verpflichtenden Zuschuss (korrekt) zahlen, missachten die gesetzliche Regelung und müssen mit den folgend aufgeführten Konsequenzen rechnen:

SCHADENERSATZ:

Der Verstoß gegen die gesetzliche Regelung macht den Arbeitgeber schadenersatzpflichtig gegenüber seinen Arbeitnehmern, die Anspruch auf die Leistung haben. Der Arbeitgeber muss den Versorgungsberechtigten in der vollen Leistungshöhe, auf die er Anspruch hat, entschädigen.

STRAFRECHTLICHER TATBESTAND:

Überschreiten die Entgeltumwandlung und der Arbeitgeberzuschuss gemeinsam die 4 Prozent BBG, muss der Arbeitgeber (teilweise) Sozialversicherungsbeiträge abführen. Tut er dies nicht, so macht er sich strafbar gemäß § 266a Abs. 1 StGB. Hierbei ist es nicht relevant, dass der Zuschuss unter Umständen gar nicht gezahlt wird. Maßgeblich bei der Bewertung des Sachverhaltes ist ausschließlich das geschuldete Entgelt inkl. Arbeitgeberzuschuss. Das gilt auch für nicht durchgeführte Erhöhungen durch den Arbeitgeberzuschuss, da Sozialversicherungsbeiträge vorenthalten werden.

VERSORGUNGSLÜCKE:

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen, muss der Arbeitgeber mit Haftungsrisiken rechnen. Dem Versorgungsberechtigten entsteht durch den fehlenden Pflichtzuschuss eine Versorgungslücke für die der Arbeitgeber haften muss (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

ENTFALL DER VERSICHERUNGSVERTRAGLICHEN LÖSUNG:

Die Ansprüche von ausscheidenden Mitarbeitern werden in der Regel im Rahmen der versicherungsvertraglichen Lösung verwaltungsarm und ohne Nachhaftung des Arbeitgebers geregelt. Durch die Nichtzahlung des Zuschusses wird diese Lösung ausgehebelt und es verbleibt ein sogenannter rätlicher Anspruch, der in der Regel höher ist als der Wert der Versicherungspolice, was zu einem Ausgleichsanspruch des Arbeitnehmers führen kann.

ENTSCHEIDUNG DER NEUEINRICHTUNG EINER BAV LIEGT WEITERHIN BEIM ARBEITNEHMER, DIE ORDNUNGSGEMÄSSE UMSETZUNG JEDOCH BEIM ARBEITGEBER

Dem Arbeitnehmer steht es weiterhin frei darüber zu entscheiden, ob er eine betriebliche Altersversorgung abschließen möchte. Entscheidet er sich wissentlich gegen eine BAV, entfällt für den Arbeitnehmer der Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Arbeitgeber dies im Streitfall auch nachweisen kann (z.B. anhand eines Beratungsprotokolls). Erfahrungsgemäß basiert die bisher noch nicht (korrekt) erfolgte Umsetzung des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses weitestgehend auf Unkenntnis oder ist schlichtweg „vergessen“ worden. **Zur Vermeidung der aufgeführten Konsequenzen sollten Arbeitgeber die Umsetzung des Zuschusses schnellstmöglich vornehmen.**

BG

IMPRESSUM

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

GUARANTEE
ADVISOR GROUP

T&S
VERSICHERUNGSMAKLER
GMBH · DÜSSELDORF®

Ausgabe 07.22

AUTOHAUS-POLICE / WERKSTATT-POLICE BIKE-POLICE / LAMA-POLICE

maximale Sicherheit – bei minimalem Aufwand

Seit nunmehr gut 25 Jahren kennen wir Autohaus-Polices in Form von Multi-Line-Konzepten, die Ende der 90'er Jahre durch die Versicherungsdienste der Automobilhersteller in Zusammenarbeit mit einigen wenigen Risikoträgern entwickelt wurden. Schon längst sind die Konzepte dem gesamten Markt, also auch markenunabhängigen Autohäusern und reinen Kfz-Reparaturwerkstätten zugänglich. Auch für Motorrad-Betriebe, Karosserie- / Lackierbetriebe, und nicht zuletzt für Land- und Baumaschinenhändler werden zwischenzeitlich Spezial-Deckungskonzepte dieser Art angeboten.

Hintergrund war der komplexe Bedarf von Unternehmen dieser Betriebsarten, im Wesentlichen unter Einbeziehung des Kraftfahrtrisikos. Täglich wechselnde Fahrzeugbestände im Neu- und Gebrauchtwagensegment, regelmäßiger Austausch von Vorführfahrzeugen und eine Vielzahl von Kundenfahrzeugen in Obhut (z.B. in der Werkstatt, auf der Probefahrt, während der Restaurierung, für den LKW-Fahrzeugbau oder in Kommission) brachten stets einen hohen Verwaltungsaufwand bei konventionellem Versicherungsschutz mit sich. Man denke hier nur an die aufwändigen Übertragungen von Schadenfreiheitsrabatten in der Vorführwagenflotte, die im Interesse des Automobilhändlers möglichst häufig durchgetauscht wurden.

Zudem kann auch die Werkstatt im Vorfeld nicht ahnen, welches „Schätzchen“ morgen auf den Hof rollt. Insbesondere bei Young- und Oldtimern, aber auch bei Reisemobilen und Nutzfahrzeugen sind ausreichende Höchstenschädigungsgrenzen ein absolutes Muss. Schließlich kann der Kundendienstmeister bei der Auftragsannahme nicht erst die Vertragsbedingungen studieren.

Bekanntermaßen tun sich auch heute noch die meisten Versicherer schwer, Kfz-Handel- und Handwerksdeckungen sowie Selbstfahrervermietfahrzeuge inklusive einer Vollkaskoversicherung zu zeichnen. Beides ist jedoch unabdingbar für Kraftfahrzeugbetriebe und artverwandte Unternehmen. All diese Risiken gelten im Rahmen der Autohaus-Police pauschal mitversichert und können individuell an den Bedarf des Betriebes angepasst werden. Darüber hinaus gelten sämtliche Fahrzeuge des Betriebes, unabhängig davon ob zugelassen oder nicht zugelassen, mitversichert. Eine Stückzahlbegrenzung gibt es in der Regel nicht.

Neben dem Kraftfahrt-Baustein sind die Bausteine der Sachversicherung inklusive der Ertragsausfallversicherung, der technischen Versicherung

und der Haftpflichtversicherung obligatorisch. Die neuesten Konzepte bieten zudem die Möglichkeit der Erweiterung um die sog. Cyber-Deckung.

Weitere Vorteile für den Kunden zur Vermeidung einer Unterdeckung in der Sach- und Ertragsausfallversicherung ist die Bildung von Höchstenschädigungsgrenzen, die je nach Umsatz des versicherten Betriebes ausreichend hoch bemessen sind. Durch den Verzicht auf Versicherungssummen sind damit auch stark schwankende Warenbestände, z.B. bei Saisonartikeln wie Winterreifen, kein Problem. Bei neu hinzukommenden Betriebsstätten oder Gebäudeteilen reichen die Entschädigungsgrenzen in der Regel aus, daher bleibt der Jahresbeitrag stabil. Sonderklauseln wie z.B. Neuwertersatz für eingelagerte Kundenradsätze oder die Mitversicherung von Booten und Industrieteilen zur Bearbeitung bei Lackierern runden das Paket ab.

Neben dem hohen Deckungsumfang ist es, wie Eingangs bereits erwähnt, das Ziel, den Verwaltungsaufwand insbesondere beim Kunden möglichst gering zu halten. Dies wird u.a. durch die Dokumentierung des Versicherungsschutzes in einer einzigen Police möglich. Die Beitragsberechnung der Autohaus-Police erfolgt auf Basis des wählbaren und vereinbarten Grundselbstbehaltes und des Netto-Jahresumsatzes, welcher lediglich einmal im Jahr abgefragt wird. Sofern es keine risikorelevanten Veränderungen gibt, sind keine weiteren Meldungen erforderlich.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Beitragsklassen tragen dem individuellen Schadenverlauf Rechnung und bei Bedarf besteht die Möglichkeit des Schadenrückkaufes.

OS



„All diese Risiken gelten im Rahmen der Autohaus-Police pauschal mitversichert und können individuell an den Bedarf des Betriebes angepasst werden.“

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER GEWERBE- UND INDUSTRIEVERSICHERUNG

Derzeit gewinnen zunehmend neue Risikoszenarien an Bedeutung. Daher müssen die Unternehmen ihr Risikomanagement anpassen und zielgenau ausrichten.

Politische Unsicherheiten, Naturgefahren sowie Verluste aus ESG¹-Verpflichtungen werden deutsche Unternehmen zunehmend beschäftigen. Zudem erwachsen stetig unbekanntere Risiken für Unternehmen, so dass Risikoentscheidungen nicht mehr ausschließlich durch ex-post Betrachtung umgesetzt werden können. Zudem dürfen Klima- oder Cybergefahren nicht mehr nur auf Basis von historischen Statistiken kalkuliert und abgesichert, sondern müssen durch ein dynamisches vorausschauendes Risikomanagement ersetzt werden.

Zunehmend fließen ESG-Kriterien in die Unternehmensbewertungen ein und werden zum Erfolgsfaktor bei der Beschaffung von Liquidität am Kapitalmarkt. Unternehmen müssen nachhaltiger werden und ihre nachteilige Beeinflussung der Umwelt zu reduzieren.

Des Weiteren fordert das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nachhaltiges Handeln: Zukünftig ist eine Risikoanalyse der eigenen Lieferkette in Bezug auf potentielle Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden unerlässlich. Dies betrifft nicht nur sehr große Unternehmen, sondern auch Betriebe aus dem Mittelstand, die z.B. als Zulieferer in der Wertschöpfungskette tätig sind.

„Unternehmensverluste und Insolvenzen aufgrund politischer Unsicherheiten, Kriegen, COVID-19 oder den Brexit sind weiterhin zu erwarten.“

Die letztjährigen Überschwemmungen im Ahrtal und in NRW haben beispielhaft gezeigt, dass schon jetzt Risiken wie Überschwemmung, Hitzeperioden oder kriegerische Auseinandersetzungen für Unternehmen eine existenzielle Bedrohung darstellen können. Die Assekuranz kann heute mit statistischen Forecasts aufzeigen, mit welchen Schäden in einer bestimmten Region in einem vorgegebenen Zeitraum gerechnet werden muss. Wer Klimagefahren für seine Unternehmensstandorte erkennt, sollte einerseits Maßnahmen zur Risikovermeidung umsetzen und andererseits geeigneten Versicherungsschutz besorgen, um die Auswirkungen dieser existentiellen Risiken zu vermeiden und/oder auszugleichen.

Durch die Coronapandemie sind in vielen Unternehmen potentielle Folgeschäden weiterhin nicht quantifizierbar. Zudem besteht durch die rasant ansteigende Inflation die Gefahr einer Unterversicherung. Diesbezüglich müssen die bestehenden Verträge und Versicherungssummen noch einmal überprüft werden, insbesondere in den Bereichen Sach- und Ertragsausfallversicherung sowie bei der Absicherung von sog. Kostenpositionen.

Unternehmensverluste und Insolvenzen aufgrund politischer Unsicherheiten, Kriegen, COVID-19 oder den Brexit sind weiterhin zu erwarten. Vielfach ist es eine Kettenreaktion, die auch an wirtschaftlich gesunden Unternehmen nicht vorbeigeht.

Auch die sogenannten „Coronagewinner“ müssen pandemiebedingte Risiken erkennen und diesen beispielsweise mittels einer geeigneten Warenkreditpolice entgegenwirken. Bürgschaften und Kautionen sind derzeit ein Wachstumsmarkt: hierdurch können ggf. Unsicherheiten aufgefangen und die Kreditlinien bei Banken entlastet werden.

Aufgrund extrem gestiegener Anzahl und Höhe von Cyber-Schäden zeichnen Versicherer dieses Risiko zunehmend zurückhaltender. 2022 werden die verfügbaren Kapazitäten erkennbar verringert, so dass manche Unternehmen den gewünschten und notwendigen Versicherungsschutz nicht mehr in Anspruch nehmen können. Wer weiterhin Cyber-Deckungen einkaufen will, muss in seinem Unternehmen proaktiv die Schwachstellen seiner IT-Systeme und -organisation erkennen und verbessern, denn

auch der Faktor Mensch ist eine bedeutende Schwachstelle, die es Cyberkriminellen ggf. einfach macht, die IT-Systeme zu manipulieren. Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter ist daher von großer Bedeutung und wird von den Versicherern zunehmend eingefordert.

Auch der Wettbewerb um verfügbare und gute Mitarbeiter wird zunehmend härter. Die Wechselbereitschaft von Mitarbeitern nach der Pandemie war messbar höher, als vor der Pandemie. Eine nachhaltige Berücksichtigung von Benefit-Angeboten zur Mitarbeitergewinnung und -bindung ist daher in Zukunft äußerst wichtig. Personalmanager sind daher gefordert die Arbeitsmarktentwicklung ständig zu beobachten und entsprechende Instrumente vorzuhalten, um zeitnah reagieren zu können.

¹⁾ Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

Lesen Sie auf der nächsten Seite weiter >>

Proaktives Risikomanagement gefragt

Das Jahr 2022 konfrontiert Unternehmen mit vielen Restriktionen: Reduzierung von Deckungskapazitäten, Erhöhung der Prämien und Einschränkungen des Versicherungsschutzes. Priorität hat daher weiterhin eine kontinuierliche Analyse aller Risiken, unter Berücksichtigung einer dynamischen Risikolandschaft. Nur wer vorausschauend handelt, kann sich hinreichend absichern.

Mit Veränderungen insbesondere hinsichtlich der **Zeichnungs- und Preispolitik** in der Feuer-, Elementar- und Sachversicherung ist daher zu rechnen. Hier setzt sich der Trend knapperer **Kapazitäten** auf Seiten der Versicherer durch **Rückzeichnung** einiger Gesellschaften in verschiedenen Kunden- und Risikosegmenten fort. Betroffen sind hier einmal mehr vor allem Betriebsarten, welche seitens der Versicherer aus dem Blickwinkel möglicher Brandgefahren heraus als problematisch eingestuft werden. Ebenso Segmente, welche aus Sicht der Ge-

sellschaften keinen **risikogerechten Brandschutz** aufweisen. Im Fokus und in der Tendenz stärker betroffen sind auch hier die für die Risikoträger „schwierigen“ Betriebsarten. Zahlreiche Versicherer versuchen zudem – in erster Linie getrieben durch die vergangenen Rückversicherungsverhandlungen – Quoten- und Kapazitätsreduzierungen um- und durchzusetzen.

Für Unternehmen ist demnach die Betreuung und Beratung durch einen fachkundige Gewerbe- und Industrierversicherungsmakler weiterhin notwendig und essentiell wichtig.

GW

